



Zeitstrahl „Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ (Gewalthilfegesetz (GewHG))

Stand: August 2026

Länder erstellen erstmals: Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung, Finanzierungskonzept nach § 8 (bis **31.12.2026**)

2025

24.02.2025

Verabschiedung und Ausfertigung durch den Bundespräsidenten (s. Art. 82 GG)

27.02.2025

Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt

28.02.2025

Weitgehendes Inkrafttreten des Gesetzes (Grundsatz)

- Allgemeine Regelungen des GewHG treten in Kraft
- **Anerkennungsfiktion bestehender Träger nach § 7 Abs. 6 GewHG gilt bis 28.02.2028**, Anerkennung neuer Träger erfolgt entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Ausführungsregelungen

2026

2027

Ab 1. Januar 2027 Inkrafttreten von § 5 GewHG (Sicherstellungs-verantwortung des Landes; Geplantes Inkrafttreten der Landes-ausführungsgesetze)

- **Länder müssen ein § 5 Abs. 1 GewHG entsprechendes Netz von Schutz- und Beratungsangeboten sicherstellen**
- Anspruch von Trägern, die nach der Entwicklungsplanung notwendige Einrichtungen betreiben, auf angemessene öffentliche Finanzierung

Start der finanziellen Bundesbeteiligung nach dem Finanzausgleichsgesetz

28.02.2027

Einrichtungen müssen dem Wortlaut nach alle gesetzlichen Vorgaben nach § 6 GewHG erfüllen (Personal, Schutzkonzepte, Räumlichkeiten, 24-Stunden-Erreichbarkeit usw.). Darauf bezogene Vorbereitungen setzen ein, sobald die Länder entsprechende Landesregelungen und Finanzierungskonzepte vorgelegt haben.

2028

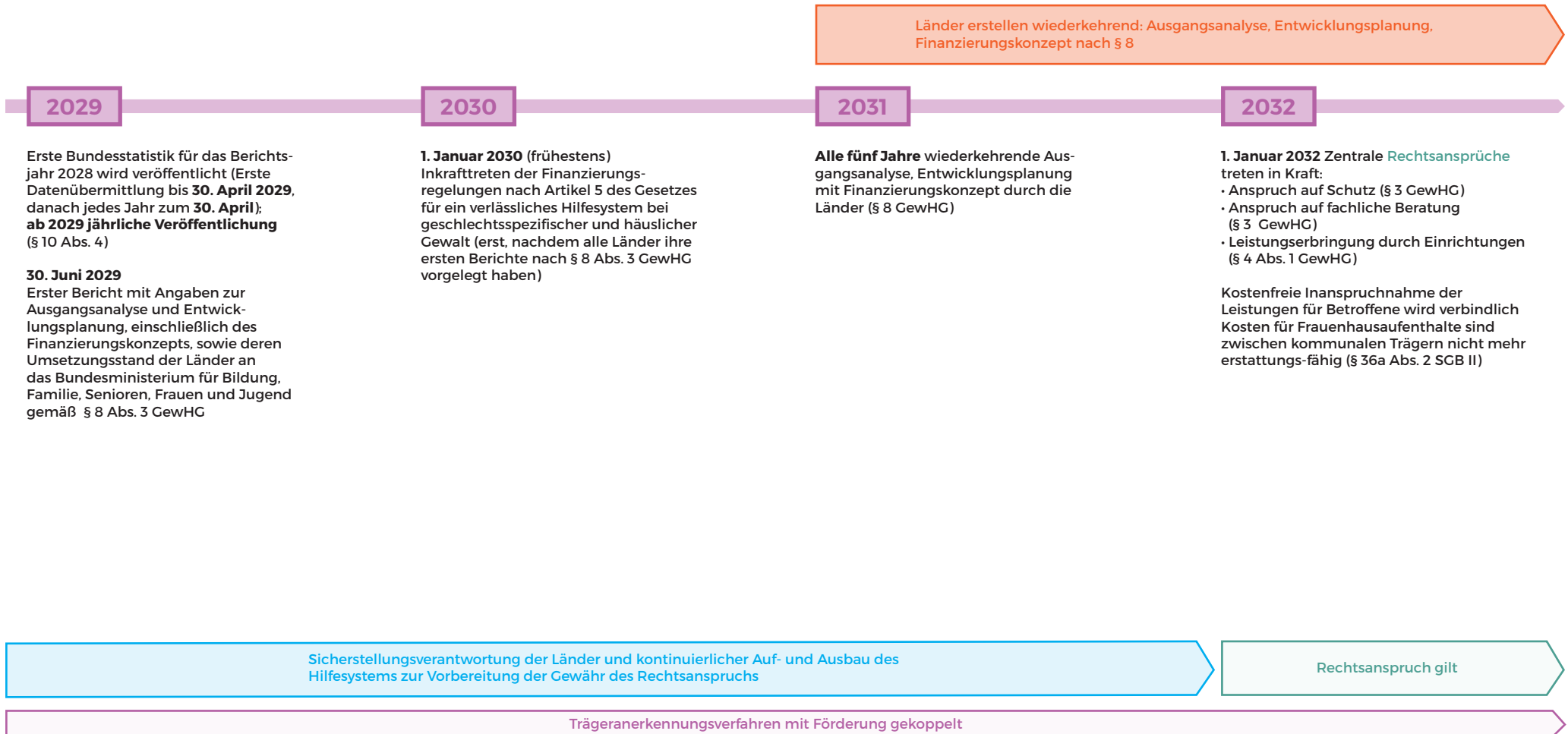
Erhebungen für die Bundesstatistik beginnen

Anerkennungsfiktion bestehender Träger nach § 7 Abs. 6 GewHG endet am 28.02.2028, Rechtzeitig vorher Herbeiführung einer Anerkennung entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Ausführungsregelungen

Sicherstellungsverantwortung der Länder und kontinuierlicher Auf- und Ausbau des Hilfesystems zur Vorbereitung der Gewähr des Rechtsanspruchs

Trägeranerkennungsfiktion

Trägeranerkennungsverfahren mit Förderung gekoppelt





FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.

2033

Evaluierung der Auswirkungen des
Gesetzes gem. § 11 GewHG
(8 Jahre nach Inkrafttreten)

2034

2035

2036

**Letztes Jahr der finanziellen
Beteiligung des Bundes**

Länder erstellen wiederkehrend:
Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung,
Finanzierungskonzept nach § 8

Rechtsanspruch gilt

Trägeranerkennungsverfahren mit Förderung gekoppelt